

## Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen  
am Rhein (Bereich  
Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 75/2017  
ausgegeben am: 15. Dezember 2017

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 30.08.2017 zur wesentlichen Änderung der Salpetersäure-Fabrik;  
Vorhaben: Anpassung der Fahrweise der Nebeneinrichtung zur Herstellung Na-nitrit-/nitrat-haltiger Lösungen.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau N 40, O 405, Anlage-Nr. 25.05.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft wurden im Rahmen der Bestimmung der atmosphärischen Ausbreitung gem. VDI-Richtlinie 3783, Blatt 1 und der mittleren Zusatzbelastung von NO<sub>2</sub> bei Umfahrung der DENOx-Anlage bestimmt und bewertet. Der Jahresimmissionswert der TA Luft wird deutlich unterschritten.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden.  
Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet.  
Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74.
- Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 15.12.2017  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 26.10.2017 zur wesentlichen Änderung der TDI-Fabrik;  
Vorhaben: Eintanken von TDI.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau D 809, 810, Anlage-Nr. 34.10.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet.
- Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 15.12.2017  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein

für das Jahr 2017

Der Stadtrat hat aufgrund § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, am 23.10.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	570.478.602	39.217.631		609.696.233
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	659.599.170	338.568		659.937.738
<b>der Jahresfehlbetrag</b>	<b>89.120.568</b>		<b>38.879.063</b>	<b>50.241.505</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
die ordentlichen Einzahlungen	552.879.129	39.217.631		592.096.760
die ordentlichen Auszahlungen	600.763.803	1.983.903		602.747.706
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>-47.884.674</b>		<b>37.233.728</b>	<b>-10.650.946</b>
die außerordentlichen Einzahlungen	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen	0			0
<b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>0</b>			<b>0</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28.056.250		1.076.900	26.979.350
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	79.404.150	862.300		80.266.450
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-51.347.900</b>	<b>-1.939.200</b>		<b>-53.287.100</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	124.382.574		35.444.528	88.938.046
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	25.150.000		150.000	25.000.000
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>99.232.574</b>		<b>35.294.528</b>	<b>63.938.046</b>
<b>der Gesamtbetrag der Einzahlungen</b>	<b>705.317.953</b>	39.217.631	36.521.428	<b>708.014.156</b>
<b>der Gesamtbetrag der Auszahlungen</b>	<b>705.317.953</b>	2.846.203	150.000	<b>708.014.156</b>
<b>die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</b>	<b>0</b>			<b>0</b>

## **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	<b>0 Euro</b>	auf	<b>0 Euro</b>
verzinsten Kredite von bisher	<b>55.347.900 Euro</b>	auf	<b>57.124.300 Euro</b>
zusammen von bisher	<b>55.347.900 Euro</b>	auf	<b>57.124.300 Euro</b>

## **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen bleibt unverändert.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 25.942.600 EURO auf 26.142.600 EURO.

## **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird (unverändert) festgesetzt auf **1.000.000.000 Euro**.

## **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)**

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL bleiben unverändert.

## **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze bleiben unverändert.

## **§ 7 Eigenkapital**

Der endgültige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt 591.666.303,76 Euro und zum 31.12.2016 ist der voraussichtliche Stand 518.359.811,68 Euro, zum 31.12.2017 468.118.306,34 Euro.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Der Betrag bleibt unverändert.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Der Betrag bleibt unverändert.

## **§ 10 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt unverändert.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, den 14.12.2017

gez. Dieter Feid

---

**Kämmerer**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 98 Abs.1 i.V.m. 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite wird in Höhe von 25.000.000 € genehmigt.

2. Der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird insoweit genehmigt, als hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 26.142.600 € und davon

a) im Haushaltsjahr 2018 voraussichtlich	23.692.600 €
b) im Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich	2.450.000 €
c) im Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich	0 €

aufgenommen werden müssen.

3. Die unter den lfd. Nummern 1 und 2 erteilten Genehmigungen ergehen unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für solche Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ludwigshafen am Rhein nicht beeinträchtigen oder bei denen mindestens eine der Ausnahme begründenden Anforderungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt ist.

4. Abweichend von der Sollbestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG sind die der Stadt Ludwigshafen in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zufließenden Investitionsschlüsselzuweisungen - wie veranschlagt - in voller Höhe als Erträge im Ergebnishaushalt und als ordentliche Einzahlungen im Finanzhaushalt auszuweisen, so dass diese Einzahlungen letztlich der Verminderung der Liquiditätsverschuldung bzw. des Liquiditätsbedarfs der Stadt Ludwigshafen dienen.

5. Im Übrigen gelten - soweit durch diese Haushaltsverfügung nichts anderes bestimmt ist - die aufsichtsbehördlich bereits getroffenen Entscheidungen und Ausführungen zum Haushalt der Stadt Ludwigshafen für die Jahre 2017 und 2018 uneingeschränkt fort.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Freitag den 14.12.2017 bis Freitag den 22.12.2017, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr im Faktorhaus, Berliner Platz 1, Zimmer 421 öffentlich aus.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, den 14.12.2017

gez. Dr. Eva Lohse

-----  
**Oberbürgermeisterin**

### **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.